

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1980	Nummer 7
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7824	2. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Reitsports	130

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
21. 12. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf	141
	Innenminister	
18. 1. 1980	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979	142
	Justizminister	
9. 1. 1980	Bek. – Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1980	139
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	142
	Landschaftsverband Rheinland	
15. 1. 1980	Bek. – Jahresrechnung 1978	142
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 21. 1. 1980	143
	Nr. 4 v. 24. 1. 1980	143

I.

7824

Richtlinien zur Förderung des Reitsports

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1980 – II C 3 – 2430.6 – 5180

- 1 **Zuwendungszweck**
Die Maßnahme dient der Durchführung von in Nordrhein-Westfalen stattfindenden Leistungsprüfungen zur Förderung des Reit- und Fahrsports gemäß der Leistungsprüfungsordnung (LPO) bzw. internationaler Regeln. Hierdurch werden die nach dem Tierzuchtgesetz erforderlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der Zucht ermittelt sowie ein sportlicher Leistungsvergleich von Reitern oder Fahrern gewährleistet.
- 2 **Zuwendungsfähige Maßnahme**
 - 2.1 Leistungsprüfungen der Kategorie A und B.
 - 2.2 Internationale reitsportliche Veranstaltungen.
 - 2.3 Nationale und internationale Studententurniere.
- 3 **Zuwendungsberechtigte**
 - 3.1 Reit- und Fahrvereine sowie Sportvereine mit Reitabteilungen, die – auch als Träger von Gemeinschaftsveranstaltungen – ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und in das Vereinsregister eingetragen sind.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Die Veranstaltungen (Nr. 5.1–5.4) müssen von den nach der LPO vorgesehenen Organen (Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen) genehmigt sein.
- 5 **Art und Höhe der Förderung**
 - 5.1 Die Zuschüsse werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung wie folgt gewährt:
 - 5.1.2 bis zu 50% der nachgewiesenen Ausgaben für Geldpreise der Prüfungen der Kategorie A und B,
 - 5.1.3 bis zu 75% der nachgewiesenen Ausgaben für Geldpreise in Vielseitigkeitsprüfungen der Kategorie A und B,
 - 5.1.4 bis zu 75% der nachgewiesenen Ausgaben für Geldpreise und Turnierrichter bei Landesturnieren und Landesmeisterschaften.
 - 5.1.1 Entschädigungen für Turnierrichter können in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327) – SGV. NW. 204 – gezahlt werden. Verdienstausschlag und Vertretungskosten werden nicht erstattet.
 - 5.2 Bei internationalen Veranstaltungen (Aachen, Dortmund und internationale offizielle Meisterschaften) bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe des Geldpreises.
 - 5.3 Bei internationalen Studententurnieren kann ein Betrag bis zu 500,- DM und bei nationalen Studententurnieren ein Betrag bis zu 300,- DM gewährt werden.
 - 5.4 Bei internationalen Veranstaltungen, Landesturnieren und Landesmeisterschaften kann ein Ehrenpreis des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zur Höhe von 500,- DM je Preis gestiftet werden. Die Höhe des Ehrenpreises bei den internationalen Turnieren in Aachen und Dortmund bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 - 5.5 Zuschüsse unter 200,- DM je Veranstaltung werden nicht gewährt. Der Höchstbetrag des Zuschusses je Veranstaltung (Nrn. 5.1.2–5.1.4) beträgt 15 000,- DM.
- 6 **Besondere Bestimmungen**
 - 6.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Vorschriften besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
 - 6.2 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen.
Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.
Ein Vorhaben gilt spätestens 1 Woche nach Nennungsschluß als begonnen.
 - 7 **Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 - 7.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach dem Muster der Anlage 1 gewährt. Anlage 1
 - 7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2
 - 8 **Auszahlung und Nachweis der Verwendung**
 - 8.1 Der Zuschuß wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 3) endgültig festgesetzt und ausbezahlt. Anlage 3
 - 8.2 Den Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde fest.
 - 9 **Verfahrensrechtliche Vorschriften**
 - 9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NW und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
 - 9.2 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschl. des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
 - die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
 Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.
 - 10 **Subventionserhebliche Tatsachen**
 - 10.1 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 204 Strafgesetzbuch.
 - 11 **Prüfungsrecht**
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, die Gewährung und

Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

12 Schlußbestimmungen

- 12.1 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1980 in Kraft. Sie gelten für alle Maßnahmen, die nach diesem Zeitpunkt gefördert werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien
zur Förderung des Reitsports v. 2. 1. 1980
(SMBL. NW. 7824)

Anschrift des Antragstellers

.....
(Verein oder Turniergemeinschaft)

z. Hd. des Vorsitzenden
(Name)

.....
(Straße)

.....
(PLZ)

.....
(Ort)

Fernruf:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

....., den

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten

Betr.: Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen

Wir beantragen hiermit für die am in stattfindende Pferdeleistungsschau eine Beihilfe aus Landesmitteln gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 1. 1980 (SMBL. NW. 7824).

Die Zuwendung wird für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen beantragt:

- | | | |
|--|-------|----|
| 1.1 Ausgeschriebene Geldpreise Kat. A | | DM |
| Ausgeschriebene Geldpreise Kat. B | | DM |
| 1.2 Ausgeschriebene Geldpreise | | |
| in Vielseitigkeitsprüfungen Kat. A | | DM |
| in Vielseitigkeitsprüfungen Kat. B | | DM |
| 1.3 Ausgeschriebene Geldpreise und Aufwendungen für Turnierrichter | | |
| bei Landesturnieren und Landesmeisterschaften | | DM |
| 1.4 Ausgeschriebene Geldpreise | | |
| bei internationalen Meisterschaften | | DM |
| 1.5 Aufwendungen für internationale und nationale Studententurniere | | DM |
| 1.6 Ehrenpreise | | |
| bei internationalen Veranstaltungen, Landesturnieren und Landesmeisterschaften | | DM |

Verpflichtung:

1. Die Richtlinien zur Förderung des Reitsports v. 2. 1. 1980 (SMBL. NW. 7824) und die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze) - Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO - haben wir erhalten und erkennen diese als für uns verbindlich an.
 2. Wir verpflichten uns, alle Bedingungen, die sich aus der „Leistungsprüfungsordnung“ (LPO) und den ergänzenden Bestimmungen der Landeskommision ergeben, einzuhalten und einen Verwendungsnachweis gemäß den Richtlinien bis zu dem von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Termin vorzulegen.
 3. Wir haben zur Kenntnis genommen und erkennen an, daß unter den Voraussetzungen der Nr. 9.2 der Richtlinien zur Förderung des Reitsports Rückzahlungsansprüche entstehen können, diese mit ihrer Entstehung fällig werden und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen sind.
 4. Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof und dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zuerkannt.
 5. Uns ist insbesondere bekannt, daß Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, mit denen noch nicht begonnen worden ist.
 6. Wir haben davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind.
- Wir versichern, daß uns die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

(Stempel des Reitervereins)

(rechtsverbindliche Unterschriften)

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

An den

.....
(Verein)

vertreten durch

Betr.: Zuwendung für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen;

hier: Pferdeleistungsschau am in

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte(r)

Ich bewillige Ihnen auf Grund Ihres Antrages unter Zugrundelegung der von Ihnen anerkannten Grundsätze für die Verwendung von Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze - Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO -), der Richtlinien zur Förderung des Reitsports v. 2. 1. 1980 (SMBI. NW. 7824) sowie der nachstehend aufgeführten Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze im Rahmen einer Anteilsfinanzierung aus Mitteln des Haushaltsjahres 19.... zunächst einen Zuschuß (Projektförderung) bis zur Höhe von

DM

Der Zuschuß ist für die in Ihrem Antrag in Höhe von DM bezeichneten
Aufwendungen aus Anlaß der Pferdeleistungsschau am
in bestimmt.

Die Aufstockung, Bestätigung und Kürzung des Zuschusses behalte ich mir vor.

Bei der Festsetzung des endgültigen Zuschusses können Ihre Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn

*) Sie mir bis spätestens 4 Wochen nach Abschluß Ihrer Pferdeleistungsschau den Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster vorlegen,

*) Sie mir spätestens zum 15. 12. den Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster vorlegen.

Der Bescheid gilt bis zum 15. 12.

*) Nichtzutreffendes streichen

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen nach den Richtlinien zur Förderung des Reitsports vom die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich bis zum mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

Verwendungsnachweis

(bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung
mindestens bis zum 15. 12. vorzulegen)

Zuwendungsempfänger

vertreten durch:

Bewilligungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter in vom

Pferdeleistungsschau am in

Sachbericht

(Kurze Darstellung des Erfolges der Veranstaltung, Teilnehmerkreis, Zahl der Teilnehmer und Pferde, Empfänger des Ehrenpreises des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW)

Zahlenmäßiger Nachweis

- 1.1 Ausgezahlte Geldpreise Kat. A DM
 Ausgezahlte Geldpreise Kat. B DM
- 1.2 Ausgezahlte Geldpreise
 in Vielseitigkeitsprüfungen Kat. A DM
 in Vielseitigkeitsprüfungen Kat. B DM
- 1.3 Ausgezahlte Geldpreise und Aufwendungen für Turnier-
 richter
 bei Landesturnieren und Landesmeisterschaften DM
- 1.4 Ausgezahlte Geldpreise
 bei internationalen Meisterschaften DM
- 1.5 Aufwendungen bei internationalen und nationalen Stu-
 dententurnieren DM
- 1.6 Aufwendungen für Ehrenpreise
 bei internationalen Veranstaltungen, Landesturnieren
 und Landesmeisterschaften DM

Die sachlich richtige und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen wird bestätigt.

Die Originalgeldpreisliste ist beigelegt.

.....
 (Ort – Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschriften)

II.

Justizminister

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
für das Geschäftsjahr 1980**

Bek. d. Justizministers v. 9. 1. 1980 –
3204 J – I A 43 BD

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1979 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1980 folgenden Wortlaut:

1. Senat:

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten;
Soldatenrecht;
Wehrpflichtrecht;
Dienstrecht des Zivildienstes;
sonstige Streitigkeiten des öffentlichen Dienstes;
Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG;
unverteilte Materien.

2. Senat:

Anschluß- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen;
Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung, der Versorgung mit Fernwärme sowie der Schlachthöfe;
Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungs- und dem Straßenreinigungsgesetz NW;
Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der 3. Senat oder der 9. Senat zuständig sind;
Haus-(Grundstücks-)anschlußkosten;
Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der 11. Senat, der 8. Senat oder der 5. Senat zuständig sind;
Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;
Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken für Heilberufe.

3. Senat:

Steuern (Realsteuermehrbelastung);
Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;
Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh;
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten.

3 a Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

4. Senat:

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist;
Gewerberecht, soweit nicht der 7. Senat oder der 14. Senat zuständig sind;
sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
Polizeirecht allgemein;
Ordnungsrecht allgemein, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Abfallgesetz NW mit Ausnahme der Verfahren betreffend den Benutzungszwang und das Benutzungsrecht

für die gemeindliche Müllabfuhr, für die der 2. Senat zuständig ist;
Ausländer- und Auslieferungsrecht;
sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben.

5. Senat:

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht, soweit nicht der 16. Senat zuständig ist;
Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der 13. Senat oder der 16. Senat zuständig sind;
Wissenschaft und Kunst;
Film- und Presserecht;
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist (vor dem 1. 1. 1979 anhängig gewordene Streitigkeiten);
hochschulrechtliche Abgaben;
Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;
Verfahren nach § 53 VwGO.

6. Senat:

Recht der unmittelbaren Landesbeamten.

7. Senat:

Sachen nach den §§ 16–28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;
Energierrecht;
Atom- und Strahlenschutzrecht;
Immissionsschutzrecht;
Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz;
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen, soweit nicht der 10. oder der 11. Senat zuständig sind;
Kataster- und Vermessungsrecht;
Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11. 6. 1874 und 28. 7. 1922, soweit es nicht um den Bau von Straßen geht, sowie Verfahren betreffend Enteignungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen.

7 a Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der 7. Senat innerhalb des Sachgebietes „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

8. Senat:

Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel;
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, soweit die Streitsachen vor dem 1. 1. 1979 anhängig geworden sind;
Bestattungs- und Friedhofsrecht;
kirchliche Friedhofsgebühren;
Sozialrecht, soweit nicht der 16. oder der 14. Senat zuständig sind;
Arbeitsrecht;
Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist.

9 a Senat – Flurbereinigungsgericht:
Flurbereinigungsrecht.

9 b Senat:

Subventionen, Anpassungshilfen und Stillelegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft;
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft;
Straßen- und Wegerecht, soweit nicht der 11. Senat zuständig ist;
Siedlungsrecht;
Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11. 6. 1874 und 26. 7. 1922, soweit es um den Bau von Straßen geht;
Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen.

10. Senat:

Sprengstoff- und Waffenrecht;
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Ausnahme des Kreises Unna,
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hagen, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen und dem Kreis Olpe,
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster aus den Kreisen Borken und Coesfeld,
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus den kreisfreien Städten Duisburg, Mönchengladbach, Oberhausen sowie aus den Kreisen Kleve, Wesel, Neuss und Viersen.

10 a Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der 10. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

11. Senat:

Wasserrecht;
Streitigkeiten betreffend die Wasserstraßen;
wasserrechtliche Abgaben;
Recht der Außenwerbung;
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden,
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hamm und aus dem Kreis Soest,
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus dem Kreis Unna,
in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Münster und Düsseldorf, soweit nicht der 10. Senat zuständig ist.

11 a Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der 11. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

12. Senat:

Bergrecht;
Verkehrsrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist;
Recht der mittelbaren Landesbeamten;
Wiedergutmachungsrecht, soweit nicht der 17. Senat durch Einzelzuweisungen zuständig ist;
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdreuten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes;
Recht der Richter;
aus dem Jugendschutzrecht das Verfahren 12 A 109/76.

13. Senat:

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren;
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität;
Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen;
Post- und Fernmelderecht;
Gesundheitsrecht allgemein;
Lebensmittelrecht;
Seuchenrecht;
Personenbeförderungsrecht;
Güterkraftverkehrsrecht;
Luftverkehrsrecht.

14. Senat:

Gaststättenrecht;
Wohnrecht;
Wohngeldrecht;
Heizkostenzuschußrecht;
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht.

15. Senat:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist;
Prüfungsrecht allgemein;
Versetzungs- und Reifeprüfungsrecht einschließlich der Beanstandung von Einzelnoten;
Vereinsrecht;
Streitigkeiten nach dem Versammlungsgesetz;
Streitigkeiten über die Benutzung nichtkommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken;
Personenordnungsrecht, soweit nicht der 4. Senat oder der 17. Senat zuständig sind;
Jugendschutzrecht, soweit nicht der 12. und der 17. Senat zuständig sind;
Justizverwaltungsrecht;
Recht der Justizprüfungen einschließlich der Rechtspflegerprüfungen;
Recht der Lehramtsprüfungen.

16. Senat:

Ausweisung der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote bei Hochschulzugangsberechtigungen;
Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen;
Ausbildungs- und Studienförderung;
Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

17. Senat:

Asylrecht;
aus dem Wiedergutmachungsrecht die nachfolgend aufgeführten Verfahren:

17 A 251/70
17 A 395/72 und 17 B 230/72
17 A 495/77
17 A 147/78;

aus dem Jugendschutzrecht die nachfolgend aufgeführten Verfahren:

17 A 1896/78
17 A 1918/78.

Fachsenat 1 für Bundespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat 2 für Landespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Disziplinarsenat:

Disziplinarsachen.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) – SGV. NW. 2122 –.

Landesberufsgericht für Architekten:

Verfahren nach dem Architektengesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177) – SGV. NW. 2331 –.

– MBl. NW. 1980 S. 139.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat
der Republik Indonesien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 12. 1979 –
I B 5 – 421 – 1/78

Das Honorarkonsulat der Republik Indonesien in Düsseldorf ist von der Berliner Allee 2 in die Wagnerstraße 3 verlegt worden.

Telefon-Nr.: 35 99 60; Postanschrift: 4000 Düsseldorf 1,
Postfach 91 40.

– MBl. NW. 1980 S. 141.

Innenminister

**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1979**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1980 –
III B 2 – 6/010 – 9910/79

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 – GV. NW. S. 60 –, – SGV. NW. 602 –) wird für das Haushaltsjahr 1979 auf

DM 5 447 981 992,14

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1978 wird voraussichtlich ein Betrag von 5 447 982 018,60 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1980 S. 142.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsamtmann-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 142.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Jahresrechnung 1978

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 20. Dezember 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1978 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1978 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	3 129 239 798,75 DM
Ausgaben insgesamt	3 129 239 798,75 DM

In den Ausgaben ist der Überschuß von 41 911 475,66 DM enthalten, der gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklagen zuzuführen ist.

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1978 Entlastung.“

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1978 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 25. 2. 1980 bis 4. 3. 1980 jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

T.

Köln, den 15. Januar 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1980 S. 142.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 21. 1. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	17. 12. 1979	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	22
2022	17. 12. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	23
	17. 12. 1979	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1979 und 1980	23
	17. 12. 1979	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld)	24

– MBl. NW. 1980 S. 143.

Nr. 4 v. 24. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7123 20301	27. 12. 1979	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – (APO VFangKom)	26

– MBl. NW. 1980 S. 143.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X